



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Stadtplanungsamt
Burgstraße 10
72202 Nagold

per E-Mail an: stadtplanung@nagold.de

18. September 2026

Anhörung zum Bebauungsplan „Getreidemühle Gündringen“ in Nagold-Gündringen“ - Gemeinsame Stellungnahme von NABU, BUND und LNV.

Diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen der Landesverbände des „Naturschutzbund“ (NABU), des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von BUND, NABU und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns frühzeitig in die Planung des Bebauungsplans „Getreidemühle Gündringen“ einzubringen.

Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass die Stadt Nagold dem örtlichen Bedarf an Wohnraum Rechnung tragen und hierfür auch in Gündringen Entwicklungsmöglichkeiten schaffen möchte. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen soll südlich der Steinach und nördlich der B 463 ein kleines Wohngebiet mit etwa acht Wohneinheiten für den örtlichen Eigenbedarf entstehen. Hierfür ist der Erwerb und Abbruch der bestehenden Getreidemühle vorgesehen.

Gleichzeitig handelt es sich bei dem vorgesehenen Standort aus unserer Sicht um einen **ökologisch und wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Bereich**. Die unmittelbare Lage an der Steinach, die teilweise Lage in der Aue und in Überschwemmungsflächen beziehungsweise im Bereich HQextrem, die Nähe beziehungsweise teilweise Lage im FFH-Gebiet sowie die bestehende Mühlen- und Gewässersituation erfordern eine besonders sorgfältige Betrachtung.

Wir bitten daher darum, die folgenden Punkte im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und die erforderlichen Untersuchungen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

1. Hochwasser, Aue und Retentionsfunktion

Das geplante Wohngebiet liegt unmittelbar an der Steinach. Nach den uns vorliegenden Informationen befindet sich ein Teil der Fläche in Überschwemmungsflächen der Steinach; weitere Bereiche sind bei einem HQextrem betroffen.

Damit handelt es sich nicht nur um eine Fläche am Ortsrand, sondern um einen Bereich mit einer unmittelbaren Funktion für den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz.

Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Darstellung,

- welche Teile des Plangebiets bei HQ100 und HQextrem betroffen sind,
- welche Flächen derzeit als Retentions- beziehungsweise Überflutungsflächen wirken,
- welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf den Hochwasserabfluss hat,
- ob durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Gebäude und Erschließungsflächen Retentionsraum verloren geht und
- wie ausgeschlossen wird, dass sich die Hochwassersituation für Ober- oder Unterlieger*innen verschlechtert.

Auch das HQextrem sollte bei der Planung ausdrücklich berücksichtigt werden. § 78b WHG verlangt bei Bauleitplänen in entsprechenden Risikogebieten insbesondere die Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden.

Gerade bei einem vergleichsweise kleinen Wohngebiet mit etwa acht Wohneinheiten sollte geprüft werden, ob die Bebauung so angeordnet werden kann, dass besonders hochwassergefährdete und ökologisch wertvolle Bereiche möglichst vollständig von Bebauung und Geländeänderungen freigehalten werden.

2. Steinach und Gewässerrandbereich

Die Steinach sollte aus unserer Sicht nicht lediglich als Vorfluter für die Entwässerung des neuen Baugebiets betrachtet werden.

Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen. § 38 WHG nennt ausdrücklich die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, die Wasserspeicherung, die Sicherung des Wasserabflusses sowie die Verminderung von Stoffeinträgen.

Wir bitten deshalb darum, den Uferbereich einschließlich Böschung, Gehölzen und sonstiger gewässerbegleitender Strukturen möglichst vollständig zu erhalten und von Bebauung, Aufschüttungen, Lagerflächen und sonstigen unnötigen Eingriffen freizuhalten.

Eine lediglich formale Betrachtung des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens würde aus unserer Sicht der besonderen Situation an dieser Stelle nicht gerecht. Entscheidend ist vielmehr, die tatsächliche ökologische Funktion des Gewässer- und Auenbereichs zu erhalten.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Planung genutzt werden kann, um den Gewässerbereich ökologisch aufzuwerten.



3. Mühlkanal und wasserrechtliche Situation

Eine Besonderheit des Plangebiets ist die bestehende Verbindung zwischen der ehemaligen Getreidemühle, dem Mühlkanal und der Steinach.

Nach unserer Kenntnis befindet sich innerhalb des Mühlengebäudes auch eine Turbine. Die wasserwirtschaftliche Situation sollte deshalb vor einer Überplanung des Areals vollständig geklärt werden.

Wir bitten insbesondere um Prüfung und Darstellung,

- welche wasserrechtlichen Erlaubnisse, Rechte oder sonstigen Regelungen für die bestehende Anlage bestehen,
- wie der Mühlkanal künftig behandelt werden soll,
- welche wasserbaulichen Anlagen erhalten, zurückgebaut oder verändert werden sollen,
- wie die Verbindung zwischen Mühlkanal und Steinach künftig gestaltet werden soll und
- welche Auswirkungen Veränderungen oder ein Rückbau auf Gewässerökologie, Wasserführung und Gewässerdurchgängigkeit haben.

Für die weitere Planung sollte außerdem geprüft werden, ob mit dem Rückbau bestehender Anlagen eine ökologische Verbesserung der Steinach verbunden werden kann. Bei bestehenden Stau- und Wehranlagen ist insbesondere auch die Frage der Gewässerdurchgängigkeit relevant. § 34 WHG stellt hierfür entsprechende Anforderungen.

4. Untersuchung der aquatischen Lebensräume

Die Steinach besitzt im Bereich des Plangebiets eine besondere ökologische Bedeutung. Nach den vorliegenden Informationen grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“ beziehungsweise reicht teilweise in dessen Kulisse hinein.

Daher sollte nicht nur die terrestrische Fläche des geplanten Baugebiets untersucht werden. Wir halten auch eine **fachlich geeignete Untersuchung der aquatischen Lebensräume und der möglichen Auswirkungen auf die Steinach** für erforderlich.

Dabei sollten insbesondere mögliche Auswirkungen durch

- Einleitungen von Niederschlagswasser,
- Sediment- und Stoffeinträge während der Bauphase,
- Veränderungen von Uferbereichen,
- Veränderungen der Wasserführung,
- Eingriffe in den Mühlkanal und bestehende wasserbauliche Anlagen sowie
- Veränderungen von Beschattung und Ufervegetation

betrachtet werden.

Gerade an einem Fließgewässer mit FFH-Bezug sollten diese Aspekte bereits auf Ebene der Bauleitplanung in die Gesamtbetrachtung einfließen.

5. FFH-Verträglichkeit sorgfältig prüfen

Die Nähe beziehungsweise teilweise Lage im FFH-Gebiet erfordert aus unserer Sicht eine belastbare FFH-rechtliche Betrachtung.

Dabei sollte nicht nur geprüft werden, ob unmittelbar FFH-Flächen überbaut werden. Auch **indirekte Auswirkungen** sind relevant, beispielsweise durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Stoffeinträge, baubedingte Störungen oder Veränderungen des Gewässer- und Uferbereichs.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu prüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wir bitten daher um eine nachvollziehbare FFH-Vorprüfung, in der die konkreten Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und relevanten Arten betrachtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung sollte dabei nicht

allein mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass nur ein vergleichsweise kleiner Teil des Gebiets betroffen ist.

Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6. Artenschutz und Abbruch der ehemaligen Getreidemühle

Besondere Aufmerksamkeit verdient der geplante Abbruch der bestehenden Getreidemühle.

Bei älteren und teilweise aufgegebenen Gebäuden bestehen häufig geeignete Strukturen für Fledermäuse und Gebäudebrüter. Nach unserer Einschätzung bietet das bestehende Gebäude insbesondere Potenzial für **Fledermäuse, Eulen, Schwalben, Mauersegler und weitere Gebäudebrüter**.



Vor einem Abbruch sollte daher eine fachlich qualifizierte Untersuchung des gesamten Gebäudebestands erfolgen.

Dabei sollten insbesondere

- Fledermausquartiere,
- Einflugöffnungen,
- Spalten und Hohlräume,
- Nester und Brutplätze,
- Schwalbennester sowie

- weitere geeignete Quartier- und Niststrukturen

erfasst werden.

Die Untersuchung sollte nicht erst unmittelbar vor dem Abbruch erfolgen, sondern so rechtzeitig, dass daraus tatsächlich Konsequenzen für die weitere Planung gezogen werden können.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festzulegen.

7. Bodenschutz und Umgang mit Bodenaushub

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Steinach und der deutlich eingegrabenen Situation des Gewässers sollte auch der Bodenhaushalt genauer untersucht werden.

Vor Ort besteht nach unserer Einschätzung der Eindruck, dass insbesondere westlich der Mühle, südlich der Steinach und nordöstlich der bestehenden Gebäude in der Vergangenheit Geländeänderungen beziehungsweise Auffüllungen erfolgt sein könnten.

Wir bitten daher um Prüfung und nachvollziehbare Darstellung der bestehenden Geländehöhen und gegebenenfalls vorhandener Auffüllungen.

Darüber hinaus sollte bereits auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt werden,

- welche Mengen an Bodenaushub voraussichtlich entstehen,
- welche Bodenqualitäten zu erwarten sind,
- in welchem Umfang Boden vor Ort wiederverwendet werden kann,
- wohin überschüssiges Material verbracht werden soll und
- wie während der Bauphase ein Eintrag von Bodenmaterial in die Steinach verhindert wird.

Wir regen außerdem ein **Bodenschutzkonzept** an, das insbesondere den Schutz des Oberbodens, die getrennte Lagerung verschiedener Bodenschichten, eine möglichst weitgehende Wiederverwendung vor Ort und den Schutz vor unnötiger Verdichtung berücksichtigt.

8. Standort und Umfang der Bebauung nochmals prüfen

Wir erkennen an, dass die Stadt Nagold mit der Planung einen örtlichen Wohnbedarf aufgreifen möchte.

Gleichzeitig sollte angesichts der besonderen Standortbedingungen nachvollziehbar dargestellt werden, weshalb gerade dieser Standort für die Wohnentwicklung gewählt wird und ob weniger konfliktträchtige Alternativen beziehungsweise Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft wurden.

Die Begründung, dass im Ortsteil derzeit keine verfügbaren Bauplatzreserven vorhanden sind, sollte aus unserer Sicht durch eine nachvollziehbare Betrachtung der Alternativen ergänzt werden.

Sollte am Standort festgehalten werden, bitten wir darum, die Bebauung möglichst **flächensparend und auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst** anzuordnen.

Insbesondere die gewässernahen, hochwassergefährdeten und FFH-relevanten Bereiche sollten möglichst von Bebauung und Geländeänderungen freigehalten werden.

9. Naturverträgliche und klimaangepasste Gestaltung

Sollte die Planung trotz der genannten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Standorts weiterverfolgt werden, bitten wir darum, die neue Bebauung möglichst naturverträglich und klimaangepasst zu gestalten.

Gerade bei einem kleinen Wohngebiet besteht die Möglichkeit, ökologische Aspekte von Anfang an in die Planung einzubeziehen und verbindlich festzuschreiben.

Gebäudebrüter und Fledermäuse

Soweit durch den Abbruch bestehende Quartiere und Brutplätze verloren gehen, müssen geeignete Ersatzquartiere geschaffen werden.

Darüber hinaus sollte bereits bei der Planung der neuen Gebäude geprüft werden, ob **Fledermausquartiere und Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter direkt in die Gebäude integriert** werden können.

Die konkrete Anzahl und Ausgestaltung sollte sich an den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung orientieren.

Vogelfreundliche Gebäude und Verglasung

Große Glasflächen können für Vögel eine erhebliche Kollisionsgefahr darstellen. Wir weisen darauf hin, dass Vogelschlag an Glas zu den bedeutenden Vogelschutzproblemen im Siedlungsraum gehört.

Wir bitten deshalb darum, bereits bei der Gebäudeplanung auf unnötige großflächige Verglasungen, Eckverglasungen und transparente Glasbrüstungen zu verzichten.

Wo größere Glasflächen unvermeidbar sind, sollten **hochwirksame Vogelschutzmarkierungen oder geeignetes Vogelschutzglas** eingesetzt werden. Eine nachträgliche Lösung sollte möglichst vermieden werden.

Insektenfreundliche Beleuchtung und Dunkelheit

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Steinach und zu ökologisch wertvollen Bereichen sollte die Außenbeleuchtung besonders zurückhaltend gestaltet werden.

Wir empfehlen:

- möglichst geringe Beleuchtungsintensität,
- vollständig abgeschirmte Leuchten,
- gezielte Ausrichtung nach unten,
- zeitliche Begrenzung,
- Bewegungsmelder beziehungsweise bedarfsgerechte Steuerung und
- warmweiße Leuchtmittel mit möglichst geringem Blauanteil.

Insbesondere der Uferbereich der Steinach sollte als **möglichst unbeleuchteter Dunkelraum** erhalten bleiben. Auf die Beleuchtung von Gewässer, Ufervegetation und Gehölzen sollte verzichtet werden.

Dachbegrünung und Photovoltaik

Geeignete Dächer sollten grundsätzlich begrünt werden. Eine extensive Dachbegrünung kann Niederschlagswasser zurückhalten, das Mikroklima verbessern und zusätzliche Lebensräume für Insekten schaffen.

Gleichzeitig sollten geeignete Dachflächen konsequent für **Photovoltaik** genutzt werden. Wo technisch möglich, sollte eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik vorgesehen werden.

Auch geeignete Carports sollten mit Photovoltaik ausgestattet werden.

Naturnahe Freiflächen und heimische Pflanzen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollten als begrünte und möglichst naturnahe Flächen gestaltet werden.

Wir regen an,

- heimische und standortgerechte Gehölze und Pflanzen zu verwenden,
- artenreiche und blütenreiche Flächen anzulegen,
- vorhandene wertvolle Gehölze möglichst zu erhalten,
- ausreichend große und dauerhaft unversiegelte Wurzelräume für Bäume vorzusehen und
- flächige Schotter- und Kiesgärten ohne ökologische Funktion auszuschließen.

Die Freiflächen sollten dabei nicht lediglich als Restflächen zwischen den Gebäuden betrachtet werden, sondern als Bestandteil des ökologischen Gesamtkonzepts des Wohngebiets.

Regenwasser zurückhalten und nutzen

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Steinach sollte Niederschlagswasser möglichst nicht einfach schnellstmöglich abgeleitet werden.

Wir regen an, ein Konzept nach dem Prinzip „**Rückhalten – Nutzen – gedrosselt Ableiten**“ vorzusehen.

Dazu können – soweit die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen – beispielsweise

- Zisternen,
- Retentionsdächer,
- Mulden,
- bepflanzte Rückhalteflächen und
- wasserdurchlässige Beläge

beitragen.

Eine Versickerung sollte allerdings nur dort vorgesehen werden, wo sie aufgrund der örtlichen Verhältnisse fachlich und wasserrechtlich geeignet ist.

Möglichst wenig Versiegelung

Nicht zwingend erforderliche befestigte Flächen sollten vermieden werden.

Für Wege, Stellplätze und sonstige befestigte Flächen sollten – soweit mit den jeweiligen Anforderungen vereinbar – möglichst wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

Wir empfehlen ebenfalls, Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und bei Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen versickerungsfähige Materialien zu bevorzugen.

Kleintierfreundliche Einfriedungen

Auch Einfriedungen sollten möglichst naturnah gestaltet werden. Wir regen an, auf durchgehende Sockelmauern und andere für Kleinsäuger unüberwindbare Barrieren zu verzichten.

Zäune sollten so gestaltet werden, dass kleinere Tiere das Wohngebiet weiterhin durchqueren können.

10. Schutzmaßnahmen während der Bauphase

Die besondere Lage des Plangebiets macht auch einen sorgfältigen Umgang während der Bauphase erforderlich.

Wir bitten daher um geeignete Festsetzungen beziehungsweise Vorgaben zum

- Schutz der Steinach und ihrer Uferbereiche,
- Schutz vorhandener Gehölze,
- Schutz vor Sediment- und Schadstoffeinträgen,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Schutz vorhandener Quartiere und Brutplätze,
- Verzicht auf unnötige nächtliche Baustellenbeleuchtung und
- Ausschluss von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Gewässer- und FFH-relevanten Bereich.

Die Baustellenfläche sollte auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

11. Chance zur ökologischen Aufwertung nutzen

Abschließend möchten wir ausdrücklich hervorheben, dass wir die weitere Planung nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Eingriffen betrachten möchten.

Sollte die Bebauung an diesem Standort weiterverfolgt werden, besteht aus unserer Sicht auch die **Chance, das Areal ökologisch aufzuwerten.**

Insbesondere die Steinach, der Mühlkanal, die Uferbereiche und die Freiflächen könnten stärker als bisher als zusammenhängender Lebensraum betrachtet werden.

Denkbar wären beispielsweise eine ökologische Aufwertung des Gewässerrandbereichs, die Entwicklung naturnaher Ufer- und Saumstrukturen, die Schaffung von Quartieren für Fledermäuse und Gebäudebrüter sowie eine naturnahe und möglichst dunkle Verbindung entlang der Steinach.

Zusammenfassende Forderungen

Zusammenfassend bitten wir darum, vor einer weiteren Verfestigung der Planung insbesondere folgende Punkte zu klären:

1. **Hochwasser und Retention:** Vollständige Betrachtung von HQ100 und HQextrem einschließlich der Auswirkungen von Bebauung und Geländeänderungen.
2. **Gewässer und Aue:** Erhaltung der ökologischen Funktionen der Steinach und ihrer Uferbereiche über die bloße Einhaltung eines Gewässerrandstreifens hinaus.
3. **Mühlkanal und Wasserrechte:** Vollständige Klärung der bestehenden wasserrechtlichen Situation und der Auswirkungen des geplanten Abbruchs und Umbaus.
4. **Aquatische Lebensräume:** Fachgerechte Untersuchung der Steinach und möglicher Auswirkungen der Planung auf das Gewässer.
5. **FFH-Schutz:** Belastbare FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung auch indirekter Auswirkungen; bei nicht sicher auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.
6. **Artenschutz:** Qualifizierte Untersuchung der ehemaligen Getreidemühle vor dem Abbruch, insbesondere auf Fledermäuse und Gebäudebrüter.
7. **Bodenschutz:** Klärung möglicher Auffüllungen, des Bodenhaushalts und des Umgangs mit dem anfallenden Bodenaushub.
8. **Standortprüfung:** Nachvollziehbare Darstellung, weshalb dieser ökologisch sensible Standort für die geplante Wohnentwicklung gewählt wird und welche Alternativen geprüft wurden.
9. **Naturverträgliches Bauen:** Verbindliche Vorgaben zu Vogelschutz an Glas, Fledermaus- und Gebäudebrüterquartieren, insektenfreundlicher Beleuchtung, Dachbegrünung, Photovoltaik, heimischen Pflanzen, Baumerhalt und naturnahen Freiflächen.

10. **Wasser und Klima:** Möglichst geringe Versiegelung sowie eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhaltung und Nutzung vor Ort, soweit fachlich und wasserrechtlich möglich.
11. **Bauphase:** Verbindliche Schutzmaßnahmen für Gewässer, Boden, Gehölze und Tiere während der Bauarbeiten.

Wir hoffen, dass diese Hinweise dazu beitragen, die weitere Planung so zu gestalten, dass der nachvollziehbare Wunsch nach Wohnraum mit dem Schutz der ökologisch und wasserwirtschaftlich besonders wertvollen Steinach-Aue in Einklang gebracht werden kann.

Gerade weil es sich um ein vergleichsweise kleines Wohngebiet mit etwa acht Wohneinheiten handelt, sehen wir hier die Chance, von Beginn an eine Lösung zu entwickeln, die nicht nur möglichst wenige Beeinträchtigungen verursacht, sondern **gleichzeitig einen Beitrag zu Natur-, Gewässer- und Klimaschutz leisten kann.**

Wir bitten darum, die genannten Aspekte im weiteren Verfahren zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungen und Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ann-Kathrin Mertz, i.A. für den LNV Arbeitskreis Calw